

Maßnahmenschwerpunkt

Förderung der Lehre

Rechtsgrundlagen: Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz
Rahmenrichtlinie zum K-AWFG

erstellt von: Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau

bewilligt von: Fr. LHStv. Dr. Gabriele Schaunig-Kandut

gültig ab: 01.01.2021 **bis:** 31.12.2021

1. Förderung der Errichtung von betrieblichen und zwischenbetrieblichen Lehrwerkstätten

1.1. Zielsetzung

Eine fundierte Lehrausbildung ist die Basis für die Integration in den Arbeitsmarkt junger Arbeitnehmer*innen und sichert nachhaltig den Fachkräftebedarf der Wirtschaft ab. Junge Fachkräfte sollen spezifische Fähigkeiten außerhalb der Tagesroutine in speziellen Ausbildungsbereichen des Dienstgebers erlernen. Dieser Maßnahmenswerpunkt richtet sich daher an Unternehmen, die einerseits spezielle Infrastrukturen für Ausbildungsbereiche und andererseits spezielle Ausbildungsprogramme für Lehrlinge zur Verfügung stellen.

1.2. Zielgruppe – Antragsteller

Unternehmen, die im Bundesland Kärnten eine betriebliche und/oder zwischenbetriebliche Lehrwerkstätte betreiben und anhand eines Infrastrukturkonzeptes/Investitionsplanes sowie eines Betriebskonzeptes den geforderten Qualitätsstandard einer Lehrwerkstätte nachweisen können.

1.3. Förderbare Maßnahmen

Es können nur direkte, mit der Lehrwerkstätte unmittelbar zusammenhängende Investitionskosten (exkl. USt.) anerkannt werden. Der Nachweis, der mit der Lehrwerkstätte verbundenen Investitionskosten ist anhand von Originalrechnungen nach Fertigstellung zu erbringen. Werden für die getätigten Investitionen Förderungen Dritter gewährt, ist eine zusätzliche Förderung auf Grundlage des K-AWFG nicht möglich (Ausschluss der Doppelförderung, EU-Wettbewerbsrecht).

Der maximale Betrag für die anerkennungsfähigen Kosten für bauliche Maßnahmen beträgt € 200.000, --, jener für Investitionen in die maschinelle Ausstattung max. € 100.000, --.

Im Bereich der maschinellen Ausstattung können sowohl Ausbildungs-/Lehrmaschinen, als auch die notwendige IKT-Infrastruktur (PC-Ausstattungen, Netzwerke, unmittelbar für die Steuerung notwendige Software etc.) berücksichtigt werden.

Erweiterungsinvestitionen für zusätzliche maschinelle Ausstattung sind bei Lehrwerkstätten unter 5 Ausbildungsplätzen in der Lehrwerkstätte frühestens nach 3 Jahren ab der Endabrechnung des vorhergehenden Förderantrages möglich.

Erweiterungsinvestitionen von baulichen Maßnahmen in Lehrwerkstätten unterliegen generell einer Wartefrist von 3 Jahren, ab der Endabrechnung des Förderantrages für bauliche Maßnahmen.

1.4. Förderungshöhe

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der VO (EU) 651/2014 der Kommission (EU-Gruppenfreistellungsverordnung) und wird auf Basis der von der zuständigen Fachabteilung

des Landes anerkannten förderbaren Kosten berechnet. Der Förderungsquotient bei der Erstinvestition einer Lehrwerkstätte bei KMU beträgt max. 50 % der anerkannten Kosten, bei Großunternehmen max. 25 % der anerkannten Kosten. Der Förderungsquotient bei Folgeinvestitionen beträgt generell max. 25 % der anerkannten Kosten.

1.5. Verfahren – Ablauf

Die Antragstellung hat vor Beginn der Investition anhand der auf der Homepage des Landes Kärnten (www.ktn.gv.at) veröffentlichten Antrages zu erfolgen.

Diesem Antrag ist ein nachvollziehbares Infrastrukturkonzept und Betriebskonzept zuzufügen.

Das Infrastrukturkonzept hat zu enthalten:

- gesonderte Ausbildungsräumlichkeiten für die Lehrwerkstätte
- gesonderte spezifische maschinelle Infrastruktur
- behördlich bewilligte Baupläne samt Kostenvoranschlägen
- Kostenvoranschläge für die geplante maschinelle Ausstattung

Das Betriebskonzept hat zu berücksichtigen:

- Die Ausbildung der Lehrlinge muss gem. BAG nach dem jeweils geltenden Berufsbild erfolgen.
- Aus- und Weiterbildungsplan für alle Ausbildungsjahrgänge
- Nachweis der personellen Ausstattung, der Ausbilder, die für die Lehrausbildung zuständig sein werden
- Ein QS-System, um eine nachhaltige hohe Qualität der Ausbildung in der Lehrwerkstätte sicherzustellen.
- Arbeitsmarktrelevanz (Fachkräftebedarf in der jeweiligen Sparte); ggf. über das AMS Kärnten

Nach Prüfung des Infrastrukturkonzeptes und des Betriebskonzeptes kann von der zuständigen Fachabteilung des Landes Kärnten eine Vor-Ort-Kontrolle gemeinsam mit einem*einer Vertreter*in der Wirtschaftskammer Kärnten und der Arbeiterkammer Kärnten durchgeführt werden.

Nach abgeschlossener Prüfung des Antrages durch die Förderabteilung und Bewilligung der zuständigen Kompetenzträger*innen des Fördergebers ergeht die Förderentscheidung schriftlich an den*die Antragsteller*in. Bei Erstinvestitionen wird der*die Antragsteller*in zusätzlich von der Förderabteilung schriftlich über die Anerkennung als betriebliche/zwischenbetriebliche Lehrwerkstätte in Kärnten in Kenntnis gesetzt.

Nach der Fertigstellung der Investition ist die Fertigstellungsmeldung samt Anlage der Originalrechnungen sowie die mit den gegenständlichen Investitionsgütern verbundenen Jahresabschreibung der Förderabteilung zur Prüfung der förderfähigen Kosten zu übermitteln. Diese sind die Grundlage für die Auszahlung der Förderung. Die Auszahlung erfolgt im

Rahmen der Förderungszusage jedoch jährlich gestaffelt, analog der Höhe der mit der gegenständlichen Investition verbundenen Jahresabschreibung.

Werden diese Unterlagen nicht längstens 12 Monate nach der Förderzusage der zuständigen Fachabteilung übermittelt, ist die Förderzusage gegenstandslos. Diese Frist kann von der Fachabteilung auf Grundlage eines begründeten Antrages um bis zu 12 Monate verlängert werden.

Die Behaltefrist für die geförderten Anlagen beträgt 5 Jahre ab Auszahlung der Förderung. Eine Veräußerung während dieser Behaltefrist bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des*der Fördergeber*in, widrigenfalls ein Rückzahlungsanspruch des*der Fördergeber*in besteht.

2. Förderung für den lfd. Betrieb von betrieblichen Lehrwerkstätten

2.1. Zielsetzung

Neben der Errichtung von betrieblichen Lehrwerkstätten ist auch der lfd. Betrieb mit erhöhten Kosten verbunden. Um die Ausbildungsqualität in Lehrwerkstätten nachhaltig hoch zu halten, werden die Unternehmen mit betrieblichen Lehrwerkstätten durch die Förderung des lfd. Betriebes unterstützt.

2.2. Zielgruppe

Unternehmen, die im Bundesland Kärnten eine betriebliche Lehrwerkstätte betreiben und anhand eines Infrastrukturkonzeptes/Investitionsplanes sowie eines Betriebskonzeptes den geforderten Qualitätsstandard einer Lehrwerkstätte nachweisen können.

2.3. Förderbare Maßnahme

Die Ausbildung des Lehrlings erfolgt in einer in Kärnten gelegenen anerkannten betrieblichen Lehrwerkstätte.

Nachweis, der Ausbildung in dieser Lehrwerkstätte im Ausmaß von zumindest:

- 4 Monate im 1. Lehrjahr
- 3 Monate im 2. Lehrjahr
- 2 Monate im 3. Lehrjahr

Bei einem Durchrechnungszeitraum von jeweils 12 Monaten.

Innerhalb dieser o.a. Fristen ist der Lehrling zu 100 % in der Lehrwerkstätte auszubilden.

2.4. Förderungshöhe

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der VO (EU) 651/2014 der Kommission (EU-Gruppenfreistellungsverordnung) und beträgt pro Lehrling pro Lehrjahr einmalig:

- im 1. Lehrjahr: € 1.500,-
- im 2. Lehrjahr: € 750,-
- im 3. Lehrjahr: € 500,-

wenn die mit der Lehrausbildung verbundenen Kosten (Personalkosten der Auszubildenden und der Ausbildenden sowie direkt mit der Ausbildung verbundene Sachkosten) einen maximalen Förderquotienten von 50 % ergeben.

2.5. Verfahren – Ablauf

Die Anträge für das jeweilige Kalenderjahr sind anhand der vorgegebenen Formulare, welche auf der Homepage des Landes Kärnten veröffentlicht sind (www.ktn.gv.at) frühestens am 1.1. und längstens bis 30. Juni des Folgejahres beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen. Beschränkt sich der Anspruch auf eine Förderung nur auf einen Teil des Kalenderjahres, ist der Zuschuss anteilmäßig zu gewähren. Es werden nur volle Monate als Verweildauer in der Lehrwerkstätte berücksichtigt.

3. Förderung der Ausbildung in anerkannten zwischenbetrieblichen Lehrwerkstätten

3.1. Zielsetzung

Spezielle Fähigkeiten und Fertigkeiten die im Rahmen der betrieblichen Lehrausbildung nicht vollständig abgebildet werden, können durch besondere Ausbildungsmodule von Dritten den Lehrlingen übermittelt werden. Zwischenbetriebliche Ausbildungseinrichtungen bieten insbesondere für KMU wichtige Ausbildungsangebote an. Um diese Ausbildungsangebote verstärkt zu nutzen, werden die damit verbundenen Kosten vom Land Kärnten gefördert.

3.2. Zielgruppe

KMU mit Betriebsstandort in Kärnten, die Ausbildungsangebote von anerkannten zwischenbetrieblichen Lehrwerkstätten in Kärnten in Anspruch nehmen.

3.3. Förderbare Maßnahme

Lehrlinge mit einem aufrechten Lehrverhältnis an einem Kärntner Betriebsstandort nehmen an einer Ausbildungsmaßnahme bei einer vom Land Kärnten anerkannten zwischenbetrieblichen Lehrwerkstätte teil.

Die damit verbundenen Kosten werden von der zwischenbetrieblichen Lehrwerkstätte dem entsendenden Betrieb verrechnet.

Die Liste der vom Land Kärnten anerkannten zwischenbetrieblichen Lehrwerkstätten ist auf der Homepage des Landes Kärnten (www.knt.gv.at) veröffentlicht.

3.4. Förderungshöhe

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der VO (EU) 651/2014 der Kommission (EU-Gruppenfreistellungsverordnung) wird – unter der Voraussetzung, dass der entsendende Betrieb Kosten von zumindest € 500,- pro Monat zu tragen hat – in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von € 250,- je Kalendermonat den der Lehrling ausschließlich in der zwischenbetrieblichen Lehrwerkstätte verbringt, als Zuschuss gewährt. Verbringt der Lehrling nicht den jeweiligen gesamten Kalendermonat in der Lehrwerkstätte, so erfolgt die Förderung für den betreffenden Monat aliquot.

3.5. Verfahren – Ablauf

Die Anträge sind anhand der vorgegebenen Formulare, welche auf der Homepage des Landes Kärnten veröffentlicht sind (www.ktn.gv.at) frühestens am 1. Jänner und längstens bis 30. Juni des Folgejahres beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen.

4. Zuschuss für Schülerheime/Internate/sonstige Quartiere für Lehrlinge während der Berufsschulzeit

4.1. Zielsetzung

Gem. § 9 Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz (BAG) haben die Lehrberechtigten die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt der Lehrlinge in einem für die Schüler*innen der Berufsschule bestimmten Schulheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen (Internatskosten), zu tragen. Bei Unterbringung in einem anderen Quartier sind ebenso die bei Unterbringung in einem Schulheim entstehenden Kosten zu tragen.

Lehrlinge, die zum Zeitpunkt des Fachberufsschulbesuches keinen Lehrvertrag mit einem Unternehmen haben, erhalten demnach keine Förderung im Rahmen des § 9 Abs. 5 BAG und haben die Kosten selbst zu tragen. Um diesen Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Schulbesuch in den jeweiligen Fachberufsschulen zu den analogen Konditionen zu bieten, fördert das Land Kärnten diese Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Übernahme der anteiligen Kosten.

4.2. Zielgruppe

Lehrlinge mit Hauptwohnsitz in Kärnten ohne aufrechten Lehrvertrag

Lehrlinge mit Hauptwohnsitz in Kärnten in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung

Lehrlinge mit Hauptwohnsitz in Kärnten, die nicht der Regelung des § 9 Abs. 5 BAG unterliegen

4.3. Förderbare Maßnahme

Kosten der Unterbringung und Verpflegung in einem für die Schüler*innen der Berufsschule bestimmten Schulheim/Internat, oder in einem anderen Quartier, die durch den Aufenthalt der Lehrlinge zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen. Voraussetzung ist, dass die Erreichbarkeit der Fachberufsschule vom Wohnort des Lehrlings als Tagespendler*in nicht zumutbar und daher die Unterbringung im Schulheim/Internat/sonstigen Quartier notwendig ist.

4.4. Förderungshöhe

Die Förderung wird in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von € 50,-- je Kalenderwoche für den Zeitraum des Berufsschulbesuches gewährt. Die maximale Laufzeit pro Jahrgang beträgt 8 Kalenderwochen. Die tatsächlichen Kosten, die mit dem Schulheim/Internat/sonstigen Quartier verbunden sind, müssen anhand einer Originalrechnung nachgewiesen werden und ist die Förderung mit den tatsächlichen Kosten begrenzt.

4.5. Verfahren - Ablauf

Die Anträge sind anhand der vorgegebenen Formulare, welche auf der Homepage des Landes Kärnten veröffentlicht sind (www.ktn.gv.at) frühestens am 1. Jänner und längstens bis 30. Juni des Folgejahres beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen.

5. Förderung für Lehr-/Ausbildungsbetriebe, deren Lehrlinge am Ausbildungsmodell „Lehre mit Matura“ teilnehmen

5.1. Zielsetzung

Das Ausbildungsmodell „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ des BMBWF verbindet die duale Ausbildung der Lehre mit der Vorbereitung auf die Reifeprüfung. Die fundierte Vorbereitung auf die Reifeprüfung durch zusätzliche Schultage soll die „Drop-out Quote“ senken, die durch die zusätzliche Belastung der Lehrlinge mit den parallel zur Lehre durchzuführenden Vorbereitungskursen gegeben ist.

5.2. Zielgruppe

Unternehmen (Lehrberechtigte gem. § 2 BAG), die ihren Lehrlingen, die überwiegend an einem Betriebsstandort in Kärnten ausgebildet werden und das Ausbildungsmodell „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ an einer Fachberufsschule in Kärnten absolvieren. Dieses Modell ist mit zusätzlichen Schultagen verbunden, an welchen der Lehrling dem Lehrbetrieb nicht zur Verfügung steht.

5.3. Förderbare Maßnahme

Das Ausbildungsmodell an den Fachberufsschulen in Kärnten sieht vor, dass die Vorbereitungskurse zur Berufsreifeprüfung an 30 bis 35 zusätzlichen Schultagen p.a. über einen Zeitraum von 4 Jahren durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Vorbereitungskursen muss ab dem 1. Lehrjahr beginnen. Eine Förderung ist nur für Lehrlinge mit einem während der Maßnahme aufrechten Lehrverhältnisses und nur dann möglich, wenn der Betriebsstandort des Lehrbetriebes im geg. Fall in Kärnten gelegen ist, die Vorbereitungskurse an einer Fachberufsschule in Kärnten an zusätzlichen Schultagen absolviert werden und von der Fachberufsschule eine zumindest 80 %ige Teilnahmequote an den Kursmaßnahmen bestätigt wird.

5.4. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt im 1., 2. und 3. Ausbildungsjahr € 500,-- p.a.; im 4. Ausbildungsjahr € 1.000,-- sohin insgesamt € 2.500,--

Kleinbetriebe unter 20 Mitarbeiter*innen erhalten nach dem 4. Lehrjahr eine zusätzliche Förderung von € 1.000,-- sohin insgesamt € 3.500,--

Scheidet der Lehrling im 1. Schulsemesters aus, wird für dieses Ausbildungsjahr keine Förderung gewährt; scheidet der Lehrling im 2. Schulsemester aus werden die o.a. Fördersätze halbiert.

5.5. Verfahren – Ablauf

Die Anträge sind ab 1. Juli und bis 31. Oktober – für den jeweils **abgeschlossenen** Vorbereitungslehrgang bzw. für das jeweils **abgeschlossene** Schuljahr bei der Förderabteilung zu stellen.

Die Anträge werden geprüft auf:

- mindestens 80 %ige Kursteilnahme an der Berufsschule und
- Bestätigung des aufrechten Lehrverhältnisses während des Ausbildungsjahres.

Wird während des Sommersemesters des Ausbildungsjahres das Lehrverhältnis aufgelöst, ist eine Kopie der Auflösungsvereinbarung der Förderabteilung zu übermitteln.

Wird während des Sommersemesters des Ausbildungsjahres das Ausbildungsmodell „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ beendet, ist dies der Förderabteilung schriftlich mitzuteilen.

6. Förderung von Fremdsprachen in der Lehrausbildung insbesondere in Englisch

6.1. Zielsetzung

Neben einer fundierten fachspezifischen Ausbildung sind in vielen Bereichen Fremdsprachenkenntnisse sowohl für den innerbetrieblichen Ablauf, als auch in der Kommunikation mit Lieferant*innen und Kund*innen notwendig. Um insbesondere in Industriebetrieben bzw. Unternehmen in Konzernstrukturen einen optimalen Einsatz im Unternehmen zukünftig sicherzustellen, sollen neben der allgemeinen Fremdsprachenausbildung in den Fachberufsschulen ergänzend fachspezifische Fremdsprachenschulungen an den Ausbildungsstandorten eingesetzt werden.

6.2. Zielgruppe

Unternehmen, die vom Land Kärnten anerkannte betriebliche/zwischenbetriebliche Lehrwerkstätten betreiben und zusätzliche innovative fachspezifische Ausbildungsangebote mit Fremdsprachen – insbesondere in Englisch – anbieten.

6.3. Förderbare Maßnahme

Vorbereitungslehrgänge, die das Erlernen von Fremdsprachen im Arbeitsalltag auf fachspezifischer und arbeitsplatzintegrierter Basis vorsehen.

Mindestumfang über 72 Stunden/Unterrichtseinheiten für zumindest 5 Lehrlinge.

Voraussetzungen sind:

- der Einsatz zertifizierter Trainer*innen (Cambridge Certificate etc.) oder abgeschlossenes Studium an einer englischsprachigen Universität
- Nachweis, dass als Lehrkräfte überwiegend Native-Speaker eingesetzt wurden
- Durchführung der Maßnahmen in der Lehrwerkstätte/im Lehrbetrieb.
- Durchführender Bildungsträger verfügt über gültiges Ö-Cert-Zertifikat (gem. Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung).

6.4. Förderungshöhe

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der VO (EU) 651/2014 der Kommission (EU-Gruppenfreistellungsverordnung) in Form eines pauschalen Förderungszuschusses in Höhe von max. 50 % der tatsächlichen Kosten jedoch max. € 2.500,-- pro Ausbildungslehrgang.

6.5. Verfahren – Ablauf

Die Anträge sind schriftlich vor Beginn der Kursmaßnahme bei der Förderabteilung einzubringen.